

Stadt Maxhütte-Haidhof

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Maxhütte-Haidhof

Auf Grund von Art. 2 Abs.3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (FTG) – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung – Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Stadt Maxhütte-Haidhof dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag
- Erster und zweiter Weihnachtstag

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, 27.07.2006

Stadt Maxhütte-Haidhof

Richter, 1. Bürgermeister